



Gemeinde  
**Neftenbach**

## **Friedhofs- und Bestattungsverordnung**

**vom 5. Juni 2019**

**Inkrafttretung per 1. September 2019**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Bestattung	4
3.	Friedhof und Gräber	5
A.	Friedhof	5
B.	Gräber	5
C.	Privatgräber	7
D.	Gemeinschaftsgrab	7
E.	Grabmäler und Grabunterhalt	8
F.	Bepflanzung	12
4.	Kosten	12
5.	Schlussbestimmungen	13

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

<sup>1</sup>Die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der politischen Gemeinde Neftenbach stützt sich auf die kantonale Bestattungsverordnung (BesV).

<sup>2</sup>Zuständig für den Vollzug der Verordnung und weiterer notwendiger Anordnungen ist der Gemeinderat. Dieser kann die Aufgaben an die Verwaltung delegieren.

Gesetzliche  
Grundlage

## Art. 2

Der Gemeinderat bestimmt:

- den Friedhofvorsteher und seinen Stellvertreter
- den Friedhofgärtner
- den Bestatter
- den Sarg- und Urnenlieferanten
- den Leichentransporteur
- das weitere Bestattungspersonal

Organisation

## Art. 3

<sup>1</sup>Der Friedhofsvorsteher nimmt die Aufsicht über die Friedhofsanlagen und das Bestattungswesen wahr.

<sup>2</sup>Das Bestattungsamt trifft die für die Durchführung der Bestattung erforderlichen Anordnungen.

Zuständigkeit

## Art. 4

Der Gemeinderat legt die Pflichten dieser Angestellten fest. Mit privaten Unternehmern werden Verträge abgeschlossen.

Pflichtenhefte und  
Verträge

## Art. 5

Die Entschädigungen der Angestellten richten sich nach dem kommunalen Personalrecht der politischen Gemeinde Neftenbach.

Entschädigung

## 2. Bestattung

Allgemeines	<p>Art. 6 Die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder/-innen erfolgt unentgeltlich und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Leichenschau</li><li>• Amtliche Bekanntmachung</li><li>• Bereitstellen eines einfachen Sarges und Einsargen</li><li>• Aufstellen der Trauerurne</li><li>• Grabgeläute</li><li>• Überführung der Leiche vom Trauerhaus, Spital Winterthur oder Alters- und Pflegeheimen in der näheren Umgebung (Distanzen über 20 Kilometer gehen in der Regel zu Lasten der Angehörigen)</li><li>• Aufbahrung</li><li>• Überführung der Leiche bzw. der Urne vom Krematorium Winterthur nach Neftenbach (Distanzen über 20 Kilometer gehen in der Regel zu Lasten der Angehörigen)</li><li>• Erd-, Gemeinschafts- oder Urnengrabplatz</li><li>• Öffnen und Zudecken des Grabes</li><li>• Amtliche Bezeichnung des Grabes</li><li>• Transport der Kränze und Blumen von der Kirche zum Friedhof</li></ul>
Kosten für besondere Ansprüche	<p>Art. 7 Werden weitere in Art. 6 nicht erwähnte Leistungen wie z.B. eine besondere Ausführung des Sarges gewünscht, sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 8 Auf Wunsch der Angehörigen kann der Leichnam im Krematorium Winterthur aufgebahrt werden.</p>
Bestattungszeiten (Friedhof)	<p>Art. 9 <sup>1</sup> Die Bestattungen finden in der Regel um 13.30 Uhr und nur an Werktagen statt. <sup>2</sup> Die Beisetzung von Urnen, von Totgeburten und stille Abdankungen können auch um 11.00 Uhr oder im Einverständnis mit dem Friedhofsvorsteher und dem Pfarramt zu einer anderen Zeit stattfinden.</p>
Abdankung (Kirche)	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Die Abdankung findet in der Regel um 14.15 Uhr in der Kirche statt. <sup>2</sup> Die Abdankung kann auf Wunsch der Angehörigen auch direkt am Grab stattfinden.</p>

Art. 11

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jedes Begräbnis eingeläutet.

Begräbnisgeläut

### 3. Friedhof und Gräber

#### A. Friedhof

Art. 12

<sup>1</sup> Der Friedhof ist Eigentum der politischen Gemeinde Neftenbach und dient der Beisetzung aller Verstorbenen.

<sup>2</sup> Alle Besucher sind verpflichtet, auf dem Friedhofareal Ordnung einzuhalten.

Ordnung

Art. 13

<sup>1</sup> Der Friedhof ist täglich bis zum Einbruch der Nacht geöffnet.

<sup>2</sup> Alle Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Öffnungszeiten

Art. 14

Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.

Tiere

#### B. Gräber

Art. 15

Die Grabstätten im Friedhof sind wie folgt eingeteilt:

Kl. I Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren

Kl. II Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren

Kl. III Urnengräber

Kl. IV Privatgräber (Erdbestattung und Urnen)

Kl. V Gemeinschaftsgrab

Grabfeldarten

Art. 16

Jedes Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) erhält eine Ordnungsnummer.

Bezeichnung  
des Grabes

Art. 17

<sup>1</sup> Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.

<sup>2</sup> Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Privatgräber siehe Art. 22

Ruhezeit  
der Gräber

Zusätzliche  
Urnenbeisetzung

Art. 18

<sup>1</sup> Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch in bestehende Erdbestattungsgräber von Angehörigen beigesetzt werden. Es sind jedoch höchstens 3 Urnen pro Grab zulässig.

<sup>2</sup> Urnengräber dürfen höchstens mit 4 Urnen belegt werden.

<sup>3</sup> Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden.

<sup>4</sup> In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit sollte in der Regel keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden.

Exhumationen

Art. 19

<sup>1</sup> Beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und andernorts beigesetzt oder kremiert werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern.

<sup>3</sup> Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Ist eine Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, so hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

Urnenversetzung

Art. 20

Der Gemeinderat kann die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Grabmasse

Art. 21

<sup>1</sup> Die einzelnen Gräber weisen die folgenden Masse auf:

Kl. I	Länge	180 cm	Breite	80 cm	Tiefe	120 cm
Kl. II	Länge	90 cm	Breite	60 cm	Tiefe	80 cm
Kl. III	Länge	80 cm	Breite	80 cm	Tiefe	60 cm
Kl. IV	siehe Artikel 23					
Kl. V	Länge	40 cm	Breite	40 cm	Tiefe	60 cm

<sup>2</sup> Die Zwischenwege von Grab zu Grab sind mindestens 20 cm breit.

## C. Privatgräber

### Art. 22

Allgemeines

<sup>1</sup> Privatgräber können gegen Vorauszahlung einer besonderen, vom Gemeinderat festzusetzenden Gebühr für eine Benützungsdauer von 50 Jahren abgegeben werden.

<sup>2</sup> Die Benützungsdauer kann mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr um 25 Jahre verlängert werden.

<sup>3</sup> In den letzten 10 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Bestattung mehr vorgenommen werden, sofern das Benützungsrecht nicht um weitere 25 Jahre verlängert wird.

<sup>4</sup> Die politische Gemeinde Neftenbach kann bei fehlendem Unterhalt nach unbenutztem Fristablauf zur Unterhaltsaufforderung über die Grabstätte verfügen.

<sup>5</sup> Die Wahl des Platzes bestimmt der Friedhofvorsteher im Einvernehmen mit den Angehörigen.

### Art. 23

Grösse

<sup>1</sup> Privatgräber für Erdbestattungen haben in der Regel eine Mindestgrösse von 4 m<sup>2</sup>, solche für Urnen 3 m<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Auf jeden beigesetzten Sarg muss gleichviel Grabfläche entfallen wie bei Reihengräbern.

<sup>3</sup> Im Privatgrab dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden.

<sup>4</sup> Für die Gestaltung des Grabmales gelten sinngemäss Art. 32 bis 35.

### Art. 24

Auswärtige

Für auswärtige Bewerber von Privatgrabplätzen wird für die Sicherstellung des Grabunterhaltes der Abschluss eines Vertrages gemäss Art. 42 empfohlen.

## D. Gemeinschaftsgrab

### Art. 25

Bestattungsart

Die Kremation ist als Bestattungsart zwingend.

### Art. 26

Beisetzung

<sup>1</sup> Die Beisetzung erfolgt frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes.

<sup>2</sup> Am Beisetzungstag ist es möglich, am Gemeinschaftsgrab eine individuelle Trauerfeier abzuhalten. Auch musikalische Darbietungen oder Lesungen am Ort sind möglich.

Urne	<p>Art. 27</p> <p><sup>1</sup> Es werden ausschliesslich Urnen verwendet, die sich nach wenigen Wochen zersetzen (lösliche Urnen).</p> <p><sup>2</sup> Eine spätere Umbettung der Urne ist nicht möglich.</p>
Grabschmuck	<p>Art. 28</p> <p><sup>1</sup> Trauergebilde oder Blumenschmuck können am Rande des Gemeinschaftsgrabes oder beim Gedenkstein niedergelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Verwelkte Kränze und Blumenschmuck werden von der Gemeinde entfernt.</p>
Beschriftung	<p>Art. 29</p> <p><sup>1</sup> Auf Wunsch kann auf einer Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab Name und Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Grösse und die Schrift sind vorgegeben.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.</p>
Bepflanzung	<p>Art. 30</p> <p><sup>1</sup> Das Gemeinschaftsgrab ist eine begrünte Fläche, die Bepflanzung erfolgt durch die Politische Gemeinde Neftenbach.</p> <p><sup>2</sup> Die Politische Gemeinde Neftenbach ist für den Unterhalt zuständig.</p>
Kosten	<p>Art. 31</p> <p><sup>1</sup> Die Bestattung in der Wohngemeinde erfolgt unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestattung für Auswärtige wird separat verrechnet.</p>

## **E. Grabmäler und Grabunterhalt**

Allgemeines	<p>Art. 32</p> <p><sup>1</sup> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.</p> <p><sup>2</sup> Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.</p> <p><sup>3</sup> Sofern die Angehörigen kein Grabmal anbringen, versieht die politische Gemeinde Neftenbach das Grab mit einem schlichten Grabmal.</p>
-------------	---



### Art. 33

Bewilligungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.

<sup>2</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen.

<sup>3</sup> Grabmale die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann die Überprüfung innert 30 Tagen beim Gemeinderat verlangt werden.

### Art. 34

Form

<sup>1</sup> Das Grabmal soll in seiner Form schlicht und persönlich sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.

<sup>2</sup> Stark von den üblichen Formen abweichende Ausführungen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Ausser Grabmälern in den Grundformen sind auch Kreuze zugelassen.

### Art. 35

Schrift und  
Schmuck

<sup>1</sup> Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.

<sup>2</sup> Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und dem Grabmal angepasst sein. Auffällige Farben sind zu vermeiden.

<sup>3</sup> Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

### Art. 36

Masse der  
Grabmäler

<sup>1</sup> Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

<i>Reihengräber</i>		max. Höhe	max. Tiefe	max. Breite	mind. Dicke
Kl. I	stehend	110 cm		50 cm	12 cm
	liegend		60 cm	45 cm	8 cm
Kl. II	stehend	70 cm		40 cm	10 cm
	liegend		40 cm	35 cm	5 cm
Kl. III	stehend	90 cm		45 cm	12 cm
	liegend		50 cm	40 cm	8 cm

<sup>2</sup> Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stehlen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.

<sup>3</sup> Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

<sup>4</sup> Die maximalen Höhenmasse sollen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

<sup>5</sup> Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

<sup>6</sup> Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

### *Privatgräber / Erdbestattungen*

<sup>7</sup> Für die Errichtung eines Grabmales auf einem Privatgrabplatz für Erdbestattungen gelten die folgenden Masse:

Stehendes Denkmal sowie Figuren, Kreuze, Vasen, usw:

Höhe maximal	180 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

Liegeplatten:

Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke minimal	15 cm

*Privat-Urnengräber:*

Höhe	80 – 90 cm
Breite	100 – 120 cm
Dicke minimal	20 cm

<sup>8</sup> Familiengrabmale müssen der besonderen Örtlichkeit angepasst und entsprechend gestaltet werden. Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftenträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

### Abweichungen

#### Art. 37

Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, in begründeten Fällen Abweichungen von Art. 34 bis 36 zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden. Gegen ablehnende Entschiede kann die Überprüfung innert 30 Tagen beim Gemeinderat verlangt werden.

#### Art. 38

Setzen der  
Grabmäler

<sup>1</sup> Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

<sup>2</sup> Das Setzen der Grabmäler darf frühestens sechs Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

<sup>3</sup> Der Zeitpunkt über das Aufstellen von Grabdenkmälern ist mit dem Friedhofsvorsteher zu vereinbaren.

<sup>4</sup> Das Aufstellen darf weder an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen noch an Wochentagen vor gesetzlichen Feiertagen, nicht bei nasser Witterung und nicht während der Frostperiode erfolgen.

#### Art. 39

Unterhalt

<sup>1</sup> Die Grabmäler bleiben Eigentum der Angehörigen.

<sup>2</sup> Sie sind durch die Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Bei mangelhaftem Unterhalt erfolgt durch den Friedhofsvorsteher eine Unterhaltsaufforderung. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, kann das Grabmal auf Kosten der Angehörigen/Erben repariert oder entfernt werden.

#### Art. 40

Haftung

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler aufzurichten oder neu zu setzen.

## F. Bepflanzung

Allgemeines

Art. 41

<sup>1</sup> Die Bepflanzung und der Unterhalt der einzelnen Gräber ist Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Die Gräber können von den Angehörigen selbst oder in deren Auftrag vom Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten werden.

<sup>3</sup> Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Hochstämmen ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Die gewählten Pflanzen müssen dem Friedhofcharakter entsprechen. Exotische Blattpflanzen und andere ungeeignete Arten sind nicht gestattet.

<sup>5</sup> Bei der Bepflanzung muss auf die Nachbargräber Rücksicht genommen werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder die Zwischenwege beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.

<sup>6</sup> Gräber, die von den Angehörigen nach zweimaliger Aufforderung nicht mehr bepflanzt werden, sind vom Friedhofgärtner auf Rechnung der Politischen Gemeinde Neftenbach mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

Grabunterhalt durch Gemeinde

Art. 42

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Gräber kann der Gemeinde übertragen werden.

<sup>2</sup> Wer den Unterhalt des Grabes auf die Gemeinde überträgt, schliesst mit ihr einen Grabunterhaltsvertrag ab.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühr fest.

### 4. Kosten

Bestattung in der Wohngemeinde

Art. 43

Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde

Art. 44

Für auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern werden die Kosten gemäss der Kantonalen Bestattungsverordnung vergütet.

Art. 45

<sup>1</sup> Für Bestattungen von Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Neftenbach ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen.

<sup>2</sup> Sämtliche Bestattungskosten sowie die Grabplatzgebühr sind an die Politische Gemeinde Neftenbach zu entrichten.

<sup>3</sup> Für auswärts wohnende Gemeindeglieder werden die Grabplatzgebühren auf die Hälfte reduziert, ausgenommen sind Privatgräber.

Grabplatzgebühr  
bei Bestattung  
Auswärtiger

Art. 46

Die Kosten werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erben und Erben in Rechnung gestellt.

Rechnungsadres-  
saten

## 5. Schlussbestimmungen

Art. 47

Zuwiderhandlungen dieser Verordnung werden gemäss kantonaler Bestattungsverordnung bestraft.

Übertretungen

Art. 48

Die Verordnung ersetzt diejenige vom 10. Dezember 2003 und tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 durch Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

Inkraftsetzung

Namens des Gemeinderates:

Die Präsident: Martin Huber

Der Schreiber: Martin Schmid

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Juni 2019 und vom Gemeinderat durch Beschluss 166/2019 per 1. September 2019 in Kraft gesetzt.